



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Stelbrink Natursteinbetrieb GmbH & Co. KG
In der Neustadt 1
31737 Rinteln

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.19**

Aldeggerstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Frau Schulze

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6665

📠 05251 308-6699

✉ schulzer@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41253-20-600**

Datum: 02.08.2023

Vorhaben Änderung gem. § 16 BImSchG: Vertiefung und Steinbrucherweiterung mit Wiederverfüllung

Antragsteller Stelbrink Natursteinbetrieb GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln

Grundstück Niederntudorf, Burscheidweg

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom 02.07.2020, hier eingegangen am 06.07.2020 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Vertiefung und Steinbrucherweiterung mit Wiederverfüllung **lehne ich ab.**

I. Begründung:

Mit Antrag vom 02.07.2020, hier eingegangen am 06.07.2020 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Gegenstand der Genehmigung sollte die Vertiefung und Steinbrucherweiterung mit Wiederverfüllung sein.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 03.02.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung ebenfalls am 03.02.2021.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 11.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Stadt Salzkotten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.04.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Paderborn oder der Stadt Salzkotten erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 27.04.2021 terminiert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Salzkotten als Trägerin der Planungshoheit
- der Bezirksregierung Detmold, -
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, PB
- dem Regionalforstamt Hochstift -
- der Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen -
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Höxter, Lippe, Paderborn -

Die Stadt Salzkotten als Trägerin der Planungshoheit, die Bezirksregierung Detmold, das Regionalforstamt Hochstift, der Geologische dienst NRW und die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Höxter, Lippe und Paderborn haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat der geplanten Erschließung über eine direkte Zufahrt zur L 636 nicht zugestimmt, da verkehrssicherungspflichtige Gründe gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 i.V. m. Abs. 2 StrWG entgegenstehen. Die geplante Zufahrt liegt außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, wo in Fahrtrichtung Süden der Verkehrsteilnehmer auf eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beschleunigen kann. Der Streckenverlauf in diese Richtung ist kurvig und nicht optimal einzusehen. Außerdem handelt es sich um eine Steigungsstrecke mit 8 %.

Ausfahrende LKW's als Linkseinbieger in Fahrtrichtung Süden würden den beschleunigenden Verkehrsteilnehmer ausbremsen. Eine Linksabbiegerspur ist hier nicht vorhanden.

In Fahrtrichtung Norden liegt die geplante, direkte Zufahrt in einer unübersichtlichen Außenkurve mit relativ starkem Gefälle (8 %). Auch hier würden die vom Steinbruch einbiegenden LKW's in beide Richtungen den Verkehrsfluss negativ beeinflussen.

Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.04.2021 auf einen späteren, noch unbekanntem Zeitpunkt verschoben.

Am 22.06.2022 wurde ein überarbeiteter und abgeänderter Änderungsantrag eingereicht. Eine erneute Beteiligung der o.g. Fachbehörden und der LWL Denkmalpflege, sowie des LANUV NRW wurde daraufhin vorgenommen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.07.2022 wurde das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich erneut bekannt gemacht.

Die geänderten Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Stadt Salzkotten zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 22.09.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Paderborn oder der Stadt Salzkotten erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 25.10.2022 terminiert.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das geänderte Vorhaben erhoben, allerdings zum Teil Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Im Rahmen der Einwendungsfristen wurden 285 Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 25.10.2022 und 26.10.2022 in der Kleeberghalle Niederntudorf statt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin fand die Prüfung der Antragsunterlagen aufgrund der vorgetragenen Einwendungen statt und es wurde ein Gesprächstermin zwischen Ihnen und dem Kreis Paderborn durchgeführt. Bei diesem Gespräch wurde über die noch zu ergänzenden oder zu überarbeitenden Antragsunterlagen beraten.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 beantragten Sie die Ruhendstellung des Verfahrens bis zum 15.02.2023. Die Frist wurde anschließend bis zum 31.05.2023 verlängert.

Am 02.05.2023 stellten Sie einen Erwerbs- /Pachtantrag zu den Flurstücken 22 und 64, Flur 6, Gemarkung Niederntudorf an die Stadt Salzkotten. Der Rat der Stadt Salzkotten hat über Ihren Antrag beraten und in ihrer Sitzung am 16.05.2023 abgelehnt. Für die anderen Abgrabungsflächen der Erweiterung des Steinbruchs, Flur 6, Flurstücke 24, 25, 204 und 205, Gemarkung Niederntudorf liegen Ihnen die Einverständniserklärungen der Eigentümer vor.

Damit verfügen Sie nicht über alle die für Ihr Vorhaben erforderlichen Flächen.

Mit Anhörungsschreiben vom 20.06.2023 habe ich Ihnen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW die Gelegenheit gegeben, sich **bis zum 21.07.2023** zu den für meine Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Von Ihrem Recht zur Stellungnahme machten Sie bis heute keinen Gebrauch.

II. Rechtliche Würdigung

Alle beteiligten Fachbehörden haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das geänderte Vorhaben erhoben. Teilweise wurden von den Fachbehörden Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Bedenken, welche ursprünglich durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geäußert wurden, wurden durch den geänderten Antrag ausgeräumt und haben keine Bedeutung für das weitere Verfahren mehr. Die noch zu ergänzenden Antragsunterlagen, die sich bei dem Erörterungstermin ergeben haben, wurden nicht mehr eingereicht.

Da die Genehmigung gem. § 16 BImSchG unter anderem die Genehmigung nach § 7 Abgrabungsgesetz beinhaltet, müssen auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abgrabungsgesetz erfüllt sein. Gem. § 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz ist dem Antrag eine Erklärung des Eigentümers beizufügen, dass er mit dem Abgrabungsplan einverstanden ist. Für die Flurstücke 22 und 64 im Flur 6 der Gemarkung Niederntudorf liegt keine Erklärung vor. Der Rat der Stadt Salzkotten hat den Erwerb-/Pachtvertrag für die o.g. Flurstücke in seiner Sitzung am 16.05.2023 abgelehnt, sodass keine Einverständniserklärung vorgelegt werden kann.

Gem. § 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Einverständniserklärungen des jeweiligen Grundstückseigentümers nicht vorgelegt werden.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Abtragungsgesetz	Gesetz zur Ordnung von Abtragungen
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)